

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Dübendorf, den 31. Oktober 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage 2024.63
18.455 n Pa. Iv. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen**

Sehr geehrte Damen und Herren

swissstaffing ist das Kompetenz- und Servicezentrum der Schweizer Personaldienstleister und zählt über 500 Mitglieder. Als Arbeitgeberverband vertritt swissstaffing die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Temporärbranche erzielt pro Jahr einen Umsatz von 11.3 Milliarden Franken. Seit dem 1. Januar 2012 ist der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih in Kraft, der mit 400'000 unterstellten verliehenen Arbeitnehmenden und einem Anteil an der Gesamtbeschäftigung von 2,4 Prozent der grösste GAV in der Schweiz ist.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 haben Sie die Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Organisationen eingeladen, sich bis am 1. November 2024 zu der Pa. Iv. Grosse Jürg - *Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen* vernehmen zu lassen.

Sie haben unseren Verband nicht direkt angeschrieben. Jede Organisation kann sich jedoch an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit machen wir mit der vorliegenden Eingabe Gebrauch.

swissstaffing begrüsst grundsätzlich politische Diskussionen rund um das steigende Bedürfnis nach flexibler Arbeit und den damit verbundenen gesetzlichen Anpassungsbedarf. Bei der Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf den Parteilisten abzustellen, birgt allerdings unter dem Aspekt der sozialen Sicherheit grosse Risiken. Es gibt gute Gründe dafür, dass bis anhin eine selbstständige Erwerbstätigkeit nur unter bestimmten objektiven Voraussetzungen möglich ist bzw. nach einer Einzelfallprüfung hinsichtlich Unabhängigkeit und unternehmerischem Risiko. Die Ausweitung der Selbständigkeit schwächt die Stellung der Erwerbstätigen – insbesondere der Selbstständigen ohne unabhängige Stellung –, führt zu einer Abwärtsspirale und in der Folge zu Mehrkosten bei Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen und höhlt darüber hinaus das Arbeitsrecht aus. Zudem sind die neu vorgeschlagenen Möglichkeiten für die Vertragspartner von Selbständigerwerbenden, diese bei der Entrichtung von Beiträgen zu unterstützen, eine Scheinlösung, die die soziale Sicherheit der Betroffenen nicht gewährleisten kann. Solange kein vollständiger sozialer Schutz garantiert werden kann, kann swissstaffing ein solches Vorgehen nicht unterstützen. Ein solches Vorgehen wäre auch insofern unnötig, als mit der Temporärarbeit bereits eine Arbeitsform zur Verfügung steht, die Flexibilität und Sicherheit optimal verbindet.

Aus diesen Gründen lehnen wir sowohl die Änderung von Art. 12 ATSG als auch die Ergänzung von Art. 14 AHVG dezidiert ab.

I. Ausgangslage

Die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist im Sozialversicherungsrecht zentral, nicht nur, weil sich der Status auf die Beitragspflicht und die Höhe der geschuldeten Beiträge auswirkt, sondern auch, weil sich der soziale Schutz für Arbeitnehmende und für Selbständigerwerbende voneinander unterscheidet. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) ist der Auffassung, dass die Hauptkriterien für die Bestimmung des Beitragsstatus im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankert werden sollten. Für die Abgrenzung sollen neben den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien – die organisatorische Unterordnung und das unternehmerische Risiko – auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden. Der Bundesrat soll die Abgrenzungskriterien auf Verordnungsebene definieren. Zudem soll der Bundesrat Dritten ermöglichen können, dass sie Selbständigerwerbende bei der Beitragszahlung an die Sozialversicherungen unterstützen.

II. Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 12 ATSG und Art. 14 AHVG sollen wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

Art. 12 Abs. 3 und 4

³ Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits wird das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos berücksichtigt. Kann der Status nicht klar bestimmt werden, so werden allfällige schriftliche Parteivereinbarungen berücksichtigt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Kriterien für die Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie die Anforderungen an die Parteivereinbarungen.

Art. 14 Abs. 4^{bis}

^{4bis} Der Bundesrat kann regeln, wie die Vertragspartner von Selbstständigerwerbenden auf freiwilliger Basis die Entrichtung von Beiträgen gewährleisten können, insbesondere durch Meldung der Selbstständigerwerbenden an die Ausgleichskasse oder durch die Übernahme der Rolle der Zahlstelle oder die Bezeichnung einer Zahlstelle.

III. Wo sieht swissstaffing Probleme?

Art. 12 ATSG

Die Selbstständigkeit wird heute aus guten Gründen nicht gemäss subjektiver Selbsterklärung ermöglicht, sondern nur unter bestimmten objektiven Voraussetzungen bezüglich Unabhängigkeit und unternehmerischem Risiko. Denn Versicherungen gegen soziale Risiken wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit sind für Selbstständigerwerbende nicht obligatorisch, nicht abschliessbar oder kaum zu finanzieren, wie der Vergleich flexibler Arbeitsmodelle im White Paper «Temporärarbeitende sind am besten gestellt» von swissstaffing zeigt.¹

Eine stärkere Gewichtung von Parteivereinbarungen würde in vielen Fällen die Position der Arbeitnehmenden untergraben, wenn etwa eine Plattform z.B. im Reinigungs- oder Transportbereich nur mit Personen zusammenarbeiten will, die sich als selbstständig erklären, obwohl diese von der Plattform abhängig sind. Gerade die Pandemie hat klar aufgezeigt, wie problematisch Selbstständigkeit hinsichtlich der sozialen Absicherung in vielen Fällen sein kann.

Verschärfend wirkt, dass eine Erleichterung der Selbstständigkeit eine eigentliche Abwärtsspirale auslösen dürfte. Ein Anbieter, der eine Dienstleistung via fixe oder temporäre Arbeitnehmende anbietet, könnte künftig in eine Konkurrenzsituation mit einem anderen Anbieter geraten, der seine «Mitarbeitenden» in die Selbstständigkeit drängt und dadurch auf die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und die Einhaltung des Arbeitsrechts inklusive seiner Schutzbestimmungen verzichten kann. Der Anbieter mit fixen oder temporären Arbeitnehmenden wäre nicht mehr konkurrenzfähig und müsste sein Geschäftsmodell ebenfalls auf ein Statut mit «Selbstständigen» umstellen. Wenn die in die Selbstständigkeit gedrängten Personen aber nicht die nötigen Einnahmen erzielen können und gleichzeitig die notwendige soziale

¹ [White Paper – Temporärarbeitende sind am besten gestellt: Flexible Arbeitsmodelle im Vergleich – swissstaffing](#)

Absicherung fehlt, kommt im Endeffekt über Sozialhilfe und später Ergänzungsleistungen die öffentliche Hand auf kommunaler bzw. kantonaler Ebene für die Risiken auf. Die vorgesehene Änderung birgt folglich ein hohes Missbrauchspotential, um arbeitsrechtliche Regelungen und sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu umgehen. Der öffentlichen Hand drohen dadurch beachtliche Mehrkosten.

Art. 14 AHVG

Der Bundesrat soll Dritten ermöglichen können, dass sie Selbstständigerwerbende auf freiwilliger Basis bei der Beitragszahlung an die Sozialversicherungen unterstützen. Im erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats wird diesbezüglich festgehalten *«es könnte z.B. vorgesehen werden, dass Internetplattformen oder andere Vermittlungsdienstleister ihre selbstständigerwerbenden Auftragnehmer bei den Sozialversicherungen anmelden oder in deren Namen den Ausgleichskassen die Sozialversicherungsbeiträge entrichten.»*

Die Kommission erhofft sich offenbar damit, dass die soziale Absicherung von selbständigen Dienstleistungserbringern verbessert wird. Dies dürfte aber in keiner Weise der Fall sein, im Gegenteil. Abgesehen davon, dass es sich dabei lediglich um eine fakultative Unterstützung handelt und die Unternehmen nicht etwa in die Verantwortung genommen werden können, würde es zu einer nur unvollständigen sozialen Absicherung führen. Denn bei der sozialen Absicherung geht es nicht lediglich um die Entrichtung der Beiträge an die AHV bei der Ausgleichskasse. Vielmehr geht es auch darum, Risiken wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Alter und Tod via BVG, KTG, UVG und ALV abzusichern. Der Selbstständigerwerbende wäre nicht in dem Umfang abgesichert, wie es ein Arbeitnehmer oder ein Temporärmitarbeiter ist.

Zudem verschärft dieses Vorhaben die Problematik der Abwärtsspirale. Anbieter, die die Verantwortung und Pflichten der Arbeitgeberschaft umgehen wollen, können nach aussen suggerieren, dass ihren «Selbständigen» keine Nachteile gegenüber einer Anstellung entstehen, da «sogar» die Beitragszahlung an die Ausgleichskasse organisiert wird. Getäuscht würden höchstwahrscheinlich insbesondere diejenigen, die am meisten vom Vermittlungsdienstleister abhängig sind und am wenigsten aus einer unabhängigen Stellung hinaus agieren bzw. für ihre soziale Sicherheit selber aufkommen können. Echte Arbeitgeber kämen damit aber umso mehr unter Wettbewerbsdruck, ihr Geschäftsmodell auf eine Vermittlung oder Plattform für «Selbständige» umzustellen.

Wenn dieses Geschäftsmodell von nArt. 14 AHVG Schule macht, wird somit nicht nur das bewährte Sozialversicherungssystem ausgehöhlt, sondern mit ihm gleichzeitig auch das Arbeitsrecht.

IIII. Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf

In den Diskussionen, welche Erleichterungen bezüglich Selbständigkeit allenfalls angezeigt sind und wie dabei die nötige soziale Sicherheit organisiert werden kann, sollte berücksichtigt werden, dass schon heute eine Arbeitsform zur Verfügung steht, die Flexibilität und soziale Sicherheit in optimaler Weise miteinander verbindet: die Temporärarbeit. Sie ist ein etabliertes,

im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), der zugehörigen Verordnung (AVV) und einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV Personalverleih) geregeltes Instrument. Sie bietet Arbeitnehmenden und Unternehmen die Flexibilität, die sie aus ihrer persönlichen Situation wünschen bzw. auf die sie aufgrund der Anforderungen des Marktes angewiesen sind, aber sichert die Arbeitnehmenden zugleich vollumfänglich gegen Risiken u.a. in den Bereichen Altersvorsorge, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidität ab.

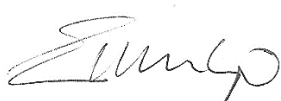
Mit der Temporärarbeit besteht somit eine rechtlich und sozialpartnerschaftlich geregelte Form, die eine gute Balance zwischen Flexibilität und sozialer Sicherheit erlaubt. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit hingegen, bei der diese Sicherheitsnetze nicht bestehen, ist zurecht nur Personen zugänglich, die aus einer unabhängigen Position heraus tätig werden.

Aus den genannten Gründen lehnt swissstaffing die vorgeschlagene Formulierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Selbstständigkeit und insbesondere eine stärkere Berücksichtigung des Parteiwillens ab.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

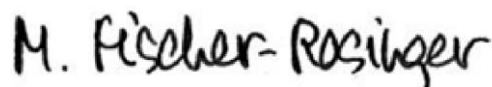
Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Eichenberger

Präsident



Myra Fischer-Rosinger

Direktorin